

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte (vNE) nach § 18 Abs. 2 StromNEV bei den Stadtwerken Bad Wörishofen

Stand: 12.10.2017

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17 d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 unserer vorgelagerten Netzbetreiber haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage und Obergrenze gem. § 120 Abs. 4 EnWG für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Jahresleistungspreissystem für vNE netto				
Entnahmeebene	Nettonetzentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	≤ 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis (€/kW/a)	Arbeitspreis (ct/kWh)	Leistungspreis (€/kW/a)	Arbeitspreis (ct/kWh)
NE 5: Mittelspannung MSP	14,37	2,87	63,68	0,90
NE 6: Umspannung MSP/NSP	17,40	3,48	70,25	1,37
NE 7: Niederspannung NSP	34,43	5,19	98,56	2,63

Alle vorstehenden in diesem Preisblatt veröffentlichten Preise sind auf netto Basis kalkuliert.

Hinweis:

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 Strom NEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt eine Vergütung.